

## Lohnstandard-CH (ELM) Richtlinien für nachträgliche Lohnzahlungen

### Merkblatt

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat in den [Weisungen über den Bezug der Beiträge \(WBB\)](#) ([www.admin.ch](http://www.admin.ch)), gültig ab 1. Januar 2016, Änderungen vorgenommen. Massgeblich betroffen davon sind nachträgliche Lohnzahlungen. Hier bestehen aktuell Differenzen zu den [Richtlinien Lohnstandard-CH \(ELM\)](#).

Dies vor allem bei nachträglichen Lohnzahlungen, in denen der Arbeitnehmende im Realisierungsjahr bereits ausgetreten ist. Nachfolgend sind zwei Differenzen zwischen der WBB und der Lohnstandard-CH (ELM) Richtlinien aufgeführt:

#### **Nachzahlung einer Provision für das Jahr 2017 im Jahr 2018, der Mitarbeitende ist im Jahr 2017 ausgetreten**

##### **Abrechnung nach WBB:**

- Für die Höhe der Freibeträge und der Beitragssätze sind die Bestimmungen im Auszahlungsjahr (2018) massgebend (Realisierungsprinzip)
- Allfällig im Bestimmungsjahr (2017) bereits geleistete ALV-Beiträge sowie Freibeträge werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt

##### **Abrechnung nach Lohnstandard-CH (ELM) Standard:**

- Für Nachzahlungen gelten die Beitragssätze der letzten Beschäftigungsperiode oder des aktuellen Monats.
- Bereits geleistete ALV-Beiträge sowie Freibeträge werden bei der Abrechnung berücksichtigt.

Momentan ist in Abklärung, wie die Differenzen zwischen den Weisungen und den Lohnstandard-CH (ELM) Richtlinien bereinigt werden können. Dies wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da ein Arbeitgeber Einsprache gegen die Abrechnung gemäss den gültigen Weisungen eingelegt hat. Sobald der Einspracheprozess beendet ist, wird die Situation im Lohnstandard-CH (ELM) Standard neu beurteilt und über die benötigten Anpassungen informiert.

### **Wichtig**

Die Ausgleichskassen begrüssen die elektronischen Meldungen nach dem Lohnstandard-CH (ELM) aus Swissdec-zertifizierten Lohnprogrammen und einer entsprechend guten Datenqualität ausdrücklich.

Aufgrund der Differenzen zwischen der WBB und dem Lohnstandard-CH (ELM) ist es möglich, dass die Ausgleichskassen Korrekturen vornehmen, falls die Abrechnung nicht weisungskonform eingereicht wird. Diese Korrekturen werden grundsätzlich vorgenommen, wenn die Löhne nicht nach den WBB abgerechnet wurden und sind daher unabhängig vom Meldekanal (Lohnstandard-CH (ELM)/Erfassung im Portal der Ausgleichskasse/Meldung per Formular).

Fachgruppe AHV/FAK